

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulgesetzesentwurf. In Beratung stand in den letzten Jahren der Entwurf zu einem neuen Schulgesetz, der drei Ziele verfolgte. Er suchte alle seit dem Erlaß der Schulverordnung vom 1./2. April 1878 in Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Kreisschreiben über das Schulwesen erlassenen Verfügungen, die Gemeingut geworden sind, einheitlich und übersichtlich zusammenzufassen; er wollte ferner, daß die Schule neben die Pflege des Wissens in vermehrtem Maße die Pflege des Charakters und des Willens der Schüler setzt; endlich wollte der Entwurf Schule und Elternhaus einander näherbringen, die Schule überhaupt den Bedürfnissen des praktischen Lebens bestmöglich anpassen.

Die Ungunst der Zeit veranlaßte die zustehenden Instanzen, von einer Unterbreitung des Entwurfs an die Landsgemeinde zum Entscheid abzusehen. Statt dessen lud der Regierungsrat die Landesschulkommission ein, eine Revision der bestehenden Schulordnung in die Wege zu leiten.

Kanton Appenzell I.-Rh.¹⁾

Primarschule.

Gesetzgebung. Revision des Art. 10 der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896; Beschuß des Großen Rates vom 27. Dezember 1927. — Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen vom 26. November 1928. — Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 22. Februar 1929. — Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes vom 24. November 1930. — Verordnung über den Turnunterricht in der Schule vom 19. September 1930. — Revision von Art. 34, Abs. 1 und 2, der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896, vom 30. März 1932.

Die Revision des Artikels 10 der Schulverordnung im Jahre 1927 betrifft den Staatsbeitrag an die Leistungen der Schulgemeinden, der auf 25 %, in gewissen Fällen auf 30 und 35 % gesetzt ist. — Die neue Verordnung über die Arbeitsschulen von 1928 setzt das Obligatorium des bisher fakultativen Arbeitsschulunterrichtes fest, und zwar vom 2. bis 7. Schuljahr. In Vollziehung dieser Verordnung wurde dann ein einheitlicher Lehrplan aufgestellt. — Die Verordnung über die Verteilung der Bundessubvention sieht die Berücksichtigung aller neun Zweckbestimmungen vor, welche gemäß Bundesgesetzgebung aus der Schulsubvention bedacht werden können. Gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben sich namentlich folgende Änderungen: Unterstützung des Turnwesens, Verdoppelung des Beitrages an die Lehreralterskasse, Erhöhung der Gehaltszuschüsse an die weiblichen Lehrkräfte und Schaffung einer Altersfürsorge für dieselben, Abgabe der obligatorischen Lehrmittel zu halben Preisen, Subventionierung der Aus-

¹⁾ Geschäftsberichte betreffend die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.-Rh. in den Jahren 1927, 1928, 1929, 1930 und 1931.

76 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

lagen der Schulgemeinden für Mobiliaranschaffungen, für Anschauungsmaterial, sowie für die Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. — Am 19. September 1930 gab die Landesschulkommission eine Verordnung heraus über den Turnunterricht in der Schule, welche in Vollziehung der einschlägigen Bundesverordnung das Knabenturnen als obligatorisches Fach erklärt. In jeder Schulwoche und jeder Schulklasse sind zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden. Der Turnunterricht hat nach Maßgabe der neuen eidgenössischen Turnschule zu erfolgen. Den Schulräten wird nahegelegt, nach Möglichkeit auch den schulpflichtigen Mädchen geeigneten Turnunterricht durch weibliche Lehrkräfte erteilen zu lassen. Für die Beschaffung der Turneinrichtungen und -geräte, für die Entschädigung der Lehrkräfte für Turnstunden außer der ordentlichen Schulzeit und für den Besuch eidgenössischer Turnkurse werden Beiträge in Aussicht gestellt. — Der Große Rat hat am 30. März 1932 auf Antrag der Landesschulkommission Artikel 34, Absatz 2, der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 aufgehoben. Dieser erklärte den Besuch eines achten Schuljahres obligatorisch für jene Schüler, welche in sieben Jahren nicht zur Absolvierung der siebenten Primarklasse gelangten. Inskünftig ist es in solchen Fällen den Inhabern der elterlichen Gewalt freigestellt, die Kinder ein achtes Jahr der Schule anzuvertrauen.

Sekundarschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die Mädchenrealschule in Appenzell vom 27. Mai 1929.

Die Übernahme der bisher privaten Mädchenrealschule Appenzell durch den Staat erfolgte am 1. Juni 1929. Die Verordnung sieht eine zweiklassige Schule vor. In die erste Klasse werden die Mädchen nach Absolvierung der siebenten Primarklasse, in die zweite nach Absolvierung der ersten Realklasse aufgenommen. Der Besuch ist unentgeltlich und freiwillig. Mit der Führung ist das Frauenkloster St. Maria der Engel betraut. Die Schule, die vom Staat unterhalten wird, steht unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht der Landesschulkommission.

Kanton St. Gallen.¹⁾

Primar- und Sekundarschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial, vom 15. Februar 1929. — Lehrplan für die st. gallischen Sekundarschulen; vom Erziehungs-

¹⁾ Auszüge aus den Amtsberichten des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932 (Erziehungsdepartement).